

Es geht auch ohne –



Steuererklärung für Rentnerinnen und Rentner

**Mecklenburg
Vorpommern**



Finanzministerium



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Abgabe der Steuererklärung ist für viele vor allem eine lästige Pflicht. Das gilt umso mehr, wenn im Alter außer der Rente keine weiteren Einkünfte hinzukommen und auch keine Aufwendungen anfallen, die die Steuerlast mindern. In Mecklenburg-Vorpommern wollen wir unseren Rentnerinnen und Rentnern diesen meist unverhältnismäßigen Aufwand ersparen. Da alle notwendigen Daten in den Finanzämtern vorliegen, übernehmen wir die Steuererklärung für Sie.

Wer diesen Service der Finanzämter nutzen kann und was dafür zu tun ist, haben wir in diesem Flyer zusammengestellt. Sollten noch Fragen offen bleiben: Wenden Sie sich an Ihr zuständiges Finanzamt. Wir helfen Ihnen gerne.

Ihr

A handwritten signature in blue ink that reads "Mathias Brodkorb". The signature is fluid and cursive.

Mathias Brodkorb
Finanzminister
Mecklenburg-Vorpommern

Ganz ohne Steuererklärung – geht das?

Auch Rentnerinnen und Rentner sind grundsätzlich verpflichtet, ihre Renten in einer Einkommensteuererklärung anzugeben, wenn ihre Einkünfte den Grundfreibetrag übersteigen. Dieser beträgt 8.652 Euro für das Jahr 2016. Bei Verheirateten verdoppelt sich der Betrag auf 17.304 Euro.

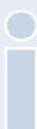
Die Renteneinkünfte werden der Finanzverwaltung von den Rententrägern mitgeteilt. Wenn ansonsten keine steuerrelevanten Sachverhalte vorliegen, kann anhand dieser Information Ihr Finanzamt Ihre Einkommensteuer grundsätzlich auch eigenständig festsetzen. Dieses Verfahren wird Amtsveranlagung genannt.

Wenn Sie künftig auf die Abgabe einer vollständigen Einkommensteuererklärung verzichten möchten, können Sie dies Ihrem Finanzamt einfach mitteilen. Der dafür knapp einseitige Erklärungsvordruck liegt in Ihrem Finanzamt aus.



Sie finden den Vordruck auch im Internet unter www.steuerportal-mv.de

Anschließend wird Ihnen in gewohnter Weise der Steuerbescheid übersandt, der unter anderem Angaben zur Höhe der festgesetzten Steuer und die Zahlungsfrist enthält.



Hinweis: *Dieses Verfahren wird derzeit nur in Mecklenburg-Vorpommern angeboten!*

Mit nur einer Unterschrift erfüllen Sie Ihre steuerlichen Pflichten.

Wer kann am Amtsveranlagungsverfahren teilnehmen?

Dieses Verfahren richtet sich nur an Personen, die ausschließlich Renteneinkünfte bezogen haben, die gemäß § 22a Einkommensteuergesetz elektronisch übermittelt werden. Dies sind Leistungen von Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse, berufsständischen Versorgungseinrichtungen, Pensionskassen, Pensionsfonds und Versicherungsunternehmen.

Andere inländische oder ausländische Einkünfte dürfen nicht vorliegen. Wenn Sie also beispielsweise zusätzlich noch eine Ferienwohnung vermieten, einen Nebenjob haben oder sich Kapitalertragsteuer anrechnen lassen wollen, können Sie nicht am Amtsveranlagungsverfahren teilnehmen, sondern müssen wie gewohnt Ihre Einkommensteuererklärung einreichen.

Unschädlich für die Teilnahme am Amtsveranlagungsverfahren sind Kapitaleinkünfte, von denen bereits Abgeltungssteuer an das Finanzamt abgeführt oder für die der Sparerpauschbetrag in Anspruch genommen wurde (Freistellungsauftrag).

Diese Regelung gilt bei verheirateten Personen für beide Ehegatten.

Die Teilnahme am Amtsveranlagungsverfahren ist selbstverständlich freiwillig.

>>

Amtsveranlagung oder Steuererklärung

Durch das neue Amtsveranlagungsverfahren ersparen Sie sich die Zeit und vielleicht auch die Kosten, die anfallen, um eine vollumfängliche Einkommensteuererklärung nebst den richtigen Anlagen vollständig und richtig auszufüllen und bei Ihrem Finanzamt einzureichen.

Achtung: Wenn Sie aber besondere Aufwendungen wie zum Beispiel für Spenden, Krankheitskosten oder haushaltsnahe Dienstleistungen geltend machen möchten, müssen Sie weiterhin eine vollumfängliche Einkommensteuererklärung mit Anlagen einreichen.

Genauer zur Berechnung der Einkünfte oder zum Abzug von Sonderausgaben bzw. außergewöhnliche Belastung können Sie der Broschüre „Steuertipps für Senioren“ entnehmen.

Amtsveranlagung – Sie haben die Wahl!



